Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Charlottenburg
Az.: 214 C 94/26

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]
./. Bihlmayer

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsger[redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird dazu verurteilt, an den Kläger 1.900,00 Euro Schadensersatz zzgl. Zinsen hieraus in Höhe 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird dazu verurteilt, an den Kläger Kosten der Abmahnung in Höhe von 745,40 Euro (netto) zzgl. Zinsen hieraus in Höhe 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2025 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Ansprüche.

Die Beklagte ist ein Autohaus und verwendete in einem Post vom 08.03.2024 das streitgegenständliche Foto auf ihrem Facebookauftritt, auf dem sie im Übrigen ihre Dienstleistungen bewirbt. Eine Lizenzierung war nicht erfolgt.

Der Kläger trägt vor, er sei Berufsfotograf und sei Urheber des streitgegenständlichen Fotos. Die Beklagte habe das Foto jedenfalls fahrlässig öffentlich zugänglich gemacht. Mit Schreiben seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 30.05.2025 (K1, Bl. 14.1 d.A.) habe er die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, Auskunft, Freistellung von Kosten und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Der Schadensersatz gemäß der Lizenzierungspraxis des Klägers sei mit 1.900,40 Euro zu beziffern. Es seien Rechtsanwaltskosten für die Abmahnleistung in Höhe von 790,25 Euro entstanden. Mit Schreiben vom 17.06.2025 (Bl. 30.8 d.A.) sowie vom 09.07.2025 (Bl. 30.20 d.A.) sei die Beklagte erinnert worden. Postrückläufer für die genannten Schreiben lägen nicht vor.

Nach Durchführung des Mahnverfahrens hatte der Kläger mit Anspruchsbegründung vom 16.06.2026 beantragt, die Beklagte zur Zahlung 1. eines Teilschadensersatzes in Höhe von 1.000,00 Euro nebst Zinsen sowie 2. von Kosten der Abmahnung in Höhe von 790,25 Euro nebst Zinsen zu verurteilen. Den Antrag zu 1) hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2026 mit der Maßgabe gestellt, dass es 1.900,00 Euro heißt.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

1. die Beklagte wird dazu verurteilt an den Kläger 1.900,00 Euro Schadensersatz

zzgl. Zinsen hieraus in Höhe 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.03.2024 zu zahlen;

2. die Beklagte wird dazu verurteilt an den Kläger Kosten der Abmahnung in Höhe von 790,25 Euro (netto) zzgl. Zinsen hieraus in Höhe 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.06.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg. Theoretische Abrufbarkeit reiche nicht aus, sondern müsse ein konkreter Bezug zum Gerichtsbezirk bestehen, der vorliegend fehle. Die Beklagte sei regional tätig und rekrutiere ihre Kunden und Facebook-Leserschaft vorrangig aus dem Raum Nordhessen.

Die Beklagte trägt vor, das streitgegenständliche Foto habe keinerlei Hinweis auf ein Copyright des Klägers und dessen Urheberrecht sowie auf dem Grunde und der Höhe nach anfallende Lizenzgebühren bei der Weiterverwendung des Bildes enthalten und wäre andernfalls nicht verwendet worden. Der Facebookpost habe ohnehin nicht mit den Dienstleistungen der Beklagten als Autohaus im Zusammenhang gestanden. Aufgrund der geringen Anzahl der Facebook-Follower tendiere der wirtschaftliche und gewinnbringende Nutzen der Beklagten durch die streitgegenständliche Verwendung gegen Null.

Dem Geschäftsführer der Beklagten sei nicht erinnerlich, die klägerseitigen Schreiben vom 30.05.2025, 17.06.2025 oder 09.07.2025 erhalten zu haben. Die Beklagte bestreitet den Zugang dieser Schreiben.

Sowohl der Wertansatz für den behaupteten Unterlassungsanspruch als auch der Schadenersatz seien überzogen. Der Kläger wäre dazu verpflichtet gewesen, durch entsprechende Vorkehrungen und Hinweise Sorge zu tragen, dass er als Urheber des Fotos identifiziert werden könne und für die Nutzung des Fotos Lizenzgebühren zu entrichten seien.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 29.09.2026

(Bl. 43 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenoriertem Umfang begründet.

I. Das Amtsgericht Charlottenburg ist im Hinblick auf die Abrufbarkeit von Fotografien im Internet nach § 32 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig. Gemäß § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von § 32 ZPO zählen Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte. Eine unerlaubte Handlung ist im Sinne von § 32 ZPO sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort begangen, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder in das Rechtsgut eingegriffen worden ist. Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen oder eine öffentliche Wiedergabe des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 – I ZR 140/15 –, BGHZ 234, 56-102, Rn. 23). Beide Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger macht Ansprüche wegen der Verletzung von im Inland geschützten Urheberrechten geltend. Die Facebook-Seite der Beklagten ist im Inland abrufbar.

Die Notwendigkeit eines hinreichenden Bezugs zum Gerichtsstand gilt dabei nicht bei behaupteter Verletzung im Inland geschützter Urheber- oder verwandter Schutzrechte (vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 32 ZPO, Rn. 20_10). Eine Einschränkung bei der Zuständigkeitsbestimmung ist insoweit höchstrichterlich nicht anerkannt und folgt das Gericht der beklagtenseits in Bezug genommenen Rechtsprechung des Amtsgerichts Frankfurt nicht.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 97 Abs. 1 UrhG einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.900,00 Euro.

Der Kläger ist als Urheber des streitgegenständlichen Fotos aktivlegitimiert. Insoweit hat der Kläger hinreichend konkret zu seiner Urheberschaft sowie seiner Eigenschaft als professioneller Fotograf vorgetragen, indem er auf seine Homepage [redacted] verwiesen hat, auf der unter anderem das streitgegenständliche Foto unter dem [redacted] mit einem Copyright Vermerk aufzufinden ist. Dabei kommt es im Hinblick auf die Frage der Aktivlegitimation nicht darauf an, ob

dies zum Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen Rechtsverletzung auch bereits der Fall war.

Die Fotografie ist von der Beklagten rechtswidrig verwendet worden. Das Einstellen des Lichtbildes ohne Zustimmung des Klägers auf dem Facebook-Profil der Beklagten verletzt das dem Kläger zustehende ausschließliche Recht auf öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von §§ 15 Abs. 2, 19 a UrhG.

Die Beklagte handelte auch schuldhaft, jedenfalls zumindest fahrlässig. An das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB stellt die Rechtsprechung im Urheberrecht strenge Anforderungen und treffen denjenigen, der fremde urheberrechtlich geschützte Werk verwenden will, vor der Verwendung strenge Prüfungspflichten. Diese oblagen der Beklagten als Betreiberin der Homepage und hätte sie sich vor der Nutzung über den Gegenstand eines etwaig bestehenden Schutzes erkundigen müssen und sich Gewissheit verschaffen müssen (vgl. Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, 7. Aufl. 2022, UrhG § 97 Rn. 78). Dies hat die Beklagte nach eigenem Vortrag bereits nicht getan. Im Hinblick auf die Prüfungspflichten ist es danach auch unerheblich, wo das Foto ursprünglich heruntergeladen worden war und ob es mit einem Hinweis auf die Urheberschaft des Klägers versehen war. Den Kläger trafen auch keine Pflichten zur entsprechenden Kennzeichnung.

Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes ist nicht zu beanstanden. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und Umstände des Einzelfalls vereinbart hätten, ohne dass es darauf ankäme, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit gewesen wäre und ob der Verletzer ohne Verletzung um eine solche Lizenz nachgesucht hätte (vgl. Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, 8. Aufl. 2025, UrhG § 97 Rn. 82 mit Verweis auf st.Rspr.).

Der Kläger hat vorliegend zu seiner Lizenzierungspraxis vorgetragen und hat die maßgebliche Tabelle eingereicht. Für eine Onlinenutzung inklusive Social Media beläuft sich die Lizenz für eine Nutzung ohne Urhebernennung für eine Dauer ab 12 Monaten auf 1.900,40 Euro. Zudem hat er als Anlage K2 entsprechende Rechnungen vorgelegt. Dieser Betrag ist daher als Schadensersatz zugrundezulegen.

III. Darüber hinaus steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten gemäß 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG in tenorierter Höhe zu. Die Beklagte wurde durch Schreiben vom 30.05.2025 abgemahnt. Soweit ein Zugang des Schreibens mit dem Vortrag bestritten wird, dem Geschäftsführer der Beklagten sei nicht erinnerlich, die klägerseitigen Schreiben vom

30.05.2025, 17.06.2025 oder 09.07.2025 erhalten zu haben, ist dies unerheblich. Die Schreiben waren richtig adressiert und sind Postrückläufer nicht verzeichnet. Insoweit hätte es für erhebliches Bestreiten weiteren Vortrag erfordert, als nur, dass man sich nicht daran erinnere, Schreiben erhalten zu haben. Dies schließt die Möglichkeit bereits auch nicht aus, dass die Schreiben doch zugegangen sind.

Bei der Verletzung von Bildrechten durch einen gewerblich handelnden Anspruchsgegner, nämlich der Beklagten als juristische Person, die ein Autohaus betreibt, liegt der im Hauptsacheverfahren anzusetzende Streitwert für den Unterlassungsantrag in der Regel bei einer Spannbreite zwischen 5.000 Euro und 7.000 Euro (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 30. März 2020 – 11 W 8/20 –, Rn. 9, juris). Insofern wird für das Abmahnschreiben ein Gegenstandwert von 6.000 Euro für den Unterlassensanspruch, 1.900 Euro für den Schadensersatzanspruch und 300 für den Auskunftsanspruch angesetzt, insgesamt 8.200 Euro. Die angesetzte Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 begegnet keinen Bedenken. Demnach ergibt sich ein Anspruch in Höhe von 745,40 Euro (1,3 Geschäftsgebühr aus einer Gebühr nach Nr. 2300 RVG in der bis 31.05.2025 geltenden Fassung in Höhe von 558,00 Euro zzgl. Auslagenpauschale in Höhe von 20,00).

lV. Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte kam jeweils durch das Erinnerungsschreiben vom 17.06.2025 in Verzug.

V. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf §§ 91, 92 ZPO und hinsichtlich der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Charlottenburg
214 C 94/26

Verkündet am 17.11.2026

Landsmann, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.11.2026

Landsmann, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle